

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00199 vom 31. Juli 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00199

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00199 du 31 juillet 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00199 del 31 luglio 2020

Erwägungen

E. 3

3.3.1

Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin, wie sie geltend macht (Urk. 1 S. 4), vor der Arbeitsübergabe angeblich geprüft hat, dass es sich bei der Z.____ GmbH um eine im Handelsregister eingetragene, aktive Gesellschaft handelt, und dass sie keine Zweifel daran hatte, dass diese korrekt geführt werde. Nachweise zur Selbständigkeit der hinzugezogenen Arbeitskräfte wurden keine benannt oder vorgelegt und es fehlen - wie ausgeführt - auch überwiegende Hinweise auf eine solche.

Was die Beschwerdeführerin

des Weiteren

vorbringt, rechtfertigt ebenfalls keine andere Betrachtungsweise.

Namentlich wurden die Behauptungen der Beschwerdeführerin, dass die Z.____ GmbH « für den offerierten Preis den Auf trag

zum Wohlwollen des Auftraggebers »

habe erledigen müssen und sie, die Beschwerdeführerin, bei mangelhafter Ausführung auf die Z.____ GmbH hätte Regress nehmen können (Urk. 1 S. 5), nicht belegt und ergeben sich auch nicht aus den Akten. Insbesondere aber weist die ausgewiesene stundenweise Abrechnung der Regiearbeiten gerade nicht auf einen offerierten, zum Voraus vereinbarten Preis hin. Auch würde eine allfällige (vertraglich vorgesehene) Möglichkeit der Beschwerdeführerin, im Fall ihrer Haftung gegenüber dem Bauherrn Regress auf ihren Akkordanten nehmen zu können, gerade kein Hinweis darstellen auf gleichberechtigte Geschäftspartner mit je eigenem Unternehmerrisiko, indem unabhängig vom Arbeitserfolg Kosten anfallen, die jeder Geschäftspartner (Beschwerdeführerin und Z.____ GmbH) selber zu tragen hätte

(vgl. BGE 122 V 169 E. 3c). Selbst wenn zudem von einer vertraglichen Vereinbarung einer Mängelhaftung der Z.____ GmbH gegenüber der Akkordvergeberin auszugehen würde und die vertragliche Vereinbarung damit ein Element aufweisen würde, das (auch) bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit vorkommt, wäre diese nicht massgeblich. Denn für die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation ist nicht die selbst ausgewählte, sondern die tatsächliche Ausgestaltung der gegen seitigen (vertraglichen) Rechtsbeziehungen entscheidend (vgl. BGE 144 V 111 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_218/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 4.3.2). Zudem kann schon unter Berücksichtigung der übrigen, hiervor (E. 3.2) genannten Umstände jedenfalls nicht von überwiegenden Hinweisen auf ein

nennenswertes Unternehmerrisiko der Z.____ GmbH gesprochen werden.

Auch die Einwendung der Beschwerdeführerin, die Z.____ GmbH sei organisatorisch insofern frei gewesen, als bloss ein Enddatum für die Auftrags erledigung festgesetzt worden sei (Urk. 1 S. 5), dringt nicht durch. Denn eine

(hier nicht belegte) Frist ansetzung zur Arbeitserledigung ist auch gegenüber Arbeitnehmern nicht ungewöhnlich und als Kriterium für die Qualifizierung, insbesondere bei einer Akkordarbeit im Baugewerbe mit strikten Bau- und Zeitplänen, als selbständige Erwerbstätigkeit ungeeignet. Dass die Z.____ GmbH selbst habe bestimmen können, wie viele Arbeitnehmer den Auftrag auf der (jeweiligen) Baustelle ausführen würden, wie die Beschwerdeführerin weiter geltend macht (Urk. 1 S. 5), ist ebenfalls nicht aktenkundig. Aber selbst wenn feststehen würde, dass eine gewisse Selbständigkeit hinsichtlich Personalentscheidungen bestand,

würden insgesamt jedenfalls

die Merkmale unselbständiger Erwerbstätigkeit überwiegen.

Denn die Vorbringen der

Beschwerdeführerin ändern insbesondere nichts daran, dass sie der Z.____ GmbH respektive C.____

unter Bereitstellung der Materialien im vorbestimmten Bauprojekt ausführende Bauakkordarbeiten übertrug und diese (r) lediglich den Arbeitsaufwand in Rechnung stellte. Die Z.____ GmbH respektive C.____

war - ungeachtet der Frage nach weiteren hin zugezogenen Unterakkordanten - in der Arbeitsorganisation der Beschwerdeführerin eingebunden und trug kein spezifisches Unternehmerrisiko.

E. 3.2

Nach dem Gesagten ist hier vom Regelfall auszugehen, wonach Akkordanten nach der Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 2 AHVG eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben (vgl. E. 1.4 hiervor; Urteil des Bundesgerichts 8C_218/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 4.3.1

und 8C_222/2014 vom 1. Mai 2014 E. 4.3, je

mit Hinweisen).

Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin

(Urk. 2 S. 4, Urk. 8 S. 3) in Bezug auf das Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der Z.____ GmbH respektive C.____

auf unselbständige Erwerbstätigkeit schloss und die Barzahlungen an die Z.____ GmbH vom 19. Dezember 2016 für Akkord- respektive Re gearbeit gemäss der Rechnung der Z.____ GmbH vom 16. Dezember 2016 in der Höhe von Fr. 45'084.60 (Urk. 9/172/2) und vom 18. November 2016 gemäss der Buchung auf dem Konto «5009 Leistungen Dritter»

in der Höhe von Fr. 41'635.-- (Urk. 9/172/18), insgesamt Fr. 86'719.60, als prämienschuldigen Lohn an eine natürliche Person für das Jahr 2016 qualifizierte.

E. 4.1

Zu prüfen ist des Weiteren, ob auch der restliche als prämienspflichtiger Lohn aus unselbständiger Tätigkeit angerechnete Betrag von Fr. 19'918.40 (Differenz zum strittigen Betrag von Fr. 106'638.--; Urk. 9/168/2) als solcher zu qualifizieren ist.

Die Beschwerdegegnerin begründet diese Qualifizierung damit, dass es gemäss den vorgelegten Kontoauszügen zu den Konten «1000 Kasse» und «5009 Leistungen Dritter» für Auszahlungen ohne Bezeichnungen von insgesamt Fr. 40'740.70 keine Belege gebe und in Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Geschäftserledigung sowie

Aufzeichnung die Buchung von Barzahlungen im Betrag von insgesamt Fr. 35'910.-- in der Finanzbuchhaltung der

Beschwerdeführerin
unterlassen worden sei

(Urk. 2 S. 5, Urk. 8 S. 3

f.). Nicht bestritten ist, dass es sich um Zahlungen an Akkordanten für Arbeitsleistungen handelt.

E. 4.2.1

Es trifft zu, dass in den mit der Einsprache vorgelegten Kontoauszügen des Jahres 2016 zu den Konten «1000 Kasse» und «5009 Leistungen Dritter» (Urk. 9/172/10-18)

Auszahlungen im Betrag von rund

Fr. 40'700.--

(rechnerisch genau Fr. 40'700.61, nicht Fr. 40'740.70) ohne weitere Bezeichnung verbucht wurden, und zwar auf dem Konto «1000 Kasse»

(je Gegenkonto 1020) am 12. Februar 2016 Fr. 6'120.--, am 1. März 2016 Fr. 3'000.--, am 13. April 2016

Fr. 2'120.-- und am 6. Juli 2016 Fr. 11'942.60 (total Fr. 23'182.60) sowie auf dem Konto «5009 Leistungen Dritter» am 17. Juni 2016 Fr. 17'518.01 (Gegenkonto 1020).

Richtig ist auch, dass für diese Buchungen keine Belege vorhanden sind. Die mit der Einsprache beigebrachten Rechnungen der A.____ GmbH betreffen

andere bar geleistete Zahlungen (Rechnung und Barzahlung vom 7.

April 2016 Fr. 5'616.--; vom 18. April 2016

Fr. 8'043.84; Rechnung vom 10. Mai 2016, Barzahlung vom 12. Mai 2016 Fr. 10'711.44;

Rechnungen vom 7. September 2016 Fr. 10'919.88 und vom 9. September 2016

Fr. 4'760.64, je Barzahlungen vom 12. September 2016; Rechnung vom 12. Dezember

2016, Barzahlung vom 15. Dezember 2016 Fr. 17'154.72; Rechnung vom 15. November

2016, Barzahlung vom 18. Dezember 2016 Fr. 14'281.92; Urk. 9/172/3-9).

E. 4.2.2

Die Beschwerdeführerin

hat im Einzelnen keine Erklärung zu diesen ohne Bezeichnung verbuchten Auszahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 40'700.61 vorgebracht. Nähere Angaben ergeben sich auch nicht aus den Akten und insbesondere nicht aus den vorgelegten Rechnungen.

Was die Beschwerdeführerin vorbringt, ändert daran nichts. So ist nicht erheblich, dass die Beschwerdeführerin

- wie sie geltend macht (Urk. 9/172/1; Urk. 1 S. 5 f.) - versucht hat, die Buchhaltung zu bereinigen, indem sie am 31. Dezember 2016 eine zusätzliche

Buchung von Fr. 92'592.59 auf dem Konto «5009 Leistungen Dritter» (Urk. 9/172/18) respektive von Fr. 100'000.-- auf dem Konto «1000 Kasse»

(Urk. 9/172/15) vornahm. Denn diese und die hierzu vorgelegten Rechnungen der Z.____ GmbH und der A.____ GmbH (Urk. 6/172/2-9) weisen nicht die bereits zuvor verbuchten, ebenfalls nicht näher bezeichneten Auszahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 40'700.61 aus.

Diesbezüglich ohne Belang ist auch die Einwendung der Beschwerdeführerin, dass der Vergleich der tatsächlich nicht sehr sauber geführten Buchhaltung mit den Rechnungen der A.____ GmbH (Urk. 6/172/3-9) immerhin auch Übereinstimmungen

ergebe, wie diejenige bezüglich der Rechnung vom 7. April 2016 (Urk. 1 S. 5). Denn dieser am 13.

April 2016 im Konto «1000 Kasse» (Gegenkonto 1020; Sollseite) verbuchte Betrag von Fr. 5'616.-- (Urk. 9/172/11) ist im Gesamtbetrag von Fr. 40'700.61 nicht enthalten.

Dasselbe gilt für den unter dem Buchungstext «Auszahlung Dritte» am 8. Dezember 2016 verbuchte Betrag von Fr.

14'282.-- (Gegenkonto 1020), welche (gerundet) der Barzahlung gemäss der Rechnung der A.____ GmbH vom 15. November 2016 von Fr.

14'281.92 entspricht, auf der handschriftlich «p Bank 08.12.16» vermerkt worden war (Urk. 9/172/9). Die am 12. September 2016 quittierten Barzahlungen gemäss den Rechnungen vom 7. September 2016 (Fr. 10'919.88; Urk. 9/172/6) und vom 9. September 2016 (Fr. 4'760.64; Urk. 9/172/7) entsprechen zumindest in ihrer Summe von Fr. 15'680.50 dem Buchungseintrag «Auszahlung» vom 7. September 2016 auf dem Konto «1000 Kasse» (Gegenkonto 1020; Urk. 9/172/13). Auch diese mit quittierter Rechnung belegte Barzahlung

haben mit den nicht näher bezeichneten und unbelegten Auszahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 40'700.61 nichts zu tun und betreffen zusätzliche Zahlungen der Beschwerdeführerin. Im Übrigen weisen diese «Übereinstimmungen» darauf hin, dass nicht alle der vorgelegten Rechnungen (Urk. 9/172/2-9) wie behauptet die zusätzliche Buchung von Fr. 92'592.59 auf dem Konto «5009 Leistungen Dritter» (Urk. 9/172/18) abdecken, sondern teilweise andernorts bereits verbucht worden waren.

E. 4.2.3

Dass die Buchhaltung der Beschwerdeführerin im Jahr 2016 unvollständig und nicht sorgfältig geführt wurde, wurde zu Recht nicht in Abrede gestellt. Die Beschwerdegegnerin hat zutreffend erkannt, dass - soweit aktenkundig - Barzahlungen an die A.____ GmbH im Betrag von insgesamt Fr. 35'910.-- in der Finanzbuchhaltung der

Beschwerdeführerin

im Einzelnen nicht verbucht wurden. Dies betrifft die restlichen drei vorgelegten Rechnungen der A.____ GmbH, nämlich

vom 18. April 2016 (Fr. 8'043.84; Urk. 9/172/4), vom 10. Mai 2016 (Fr. 10'711.44; Urk. 9/172/5) und vom 12. Dezember 2016 (Fr. 17'154.72; Urk. 9/172/8) . Dass die fehlenden Buchungen mit der Abschlussbuchung vom 31. Dezember 2016 (Fr. 92'592.59; Urk. 9/172/18) bereinigt werden sollten, ist rechnerisch zumindest im Einzelnen nicht nachvollziehbar, letztlich aber unerheblich.

Wie es sich damit verhält , kann offen bleiben . Denn in Bezug auf die nicht näher bezeichneten und unbelegten Auszahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 40'700. 61 ändert sich damit nichts. Die Beschwerdegegnerin hat dazu in der Beschwerde antwort (Urk. 8 S. 4) richtig festgestellt, dass die Aufrechnung eines prämierten pflichtigen Verdienstes in der Höhe von Fr. 106'638.-- allein schon mit den Barzahlungen an die Z.____ GmbH von rund Fr. 86'720.-- und den unbelegten Auszahlungen ohne Bezeichnung von rund Fr. 40'700.-- klar übertroffen wird.

Von den beantragten weiteren Abklärungen zu den Barzahlungen an die A.____ GmbH, insbesondere von einem Einblick in deren Buchhaltung , ist vor diesem Hintergrund abzusehen, da davon keine entscheiderelevanten Ergebnisse zu erwarten

sind (antizipierte Beweiswürdigung; BG E 136 I

229 E.

5.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_4 61/2018 vom 31. Oktober 2018 E.

E. 4.3

Somit vermögen sämtliche Vorbringen der Beschwerdeführerin die Schlussfolgerung der Beschwerdegegnerin , dass zusammen mit den Zahlungen an die Z.____ GmbH von Fr. 86'719.60 Barzahlungen von mehr als Fr. 100'000.-- (respektive mindestens Fr. 106'638.--; Urk. 9/168/2) für unselbständige Akkordarbeiten ausgerichtet worden seien (Urk. 2 S. 5), nicht in Zweifel zu ziehen . Die Prämienrechnung vom 3. Mai 2018 in der Höhe von insgesamt Fr. 11'476.55 (2014-2016; Urk. 9/171/1) erweist sich damit als rechtens.

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrHartmann

E. 7

).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.